

Aufgrabungsrichtlinie der Gemeinde Gerstetten (AuRiGG 2009)

**Technische Vorschriften und Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege
und Plätze in der Gemeinde Gerstetten**

Gerstetten, den 01.01.2010

Stand: 11/2009

Inhalt

1 Vorbemerkungen.....	3
2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften.....	4
3 Genehmigungspflicht.....	5
4 Anträge auf Aufbruchgenehmigung	5
5 Erteilung der Aufbruchgenehmigung	5
5.1 Zustimmung zu den Arbeiten	5
5.2 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung.....	5
6 Beginn und Abwicklung der Arbeiten	6
6.1 Voraussetzungen	6
6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft.....	6
6.3 Grenzpunkte	6
6.4 Vorbegehung und Beweissicherung.....	6
6.5 Verkehrssicherung	6
6.6 Verschmutzungen.....	7
6.7 Andere betroffene Leitungen.....	7
6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen.....	7
7 Kostentragung.....	8
8 Haftpflicht	8
9 Aufbruchsperre.....	8
10 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten	8
11 Abnahme.....	9
12 Gewährleistung	9
13 Allgemein technische Bedingungen.....	9
13.1 Allgemeines	9
13.2 Verfüllung und Verdichtung.....	9

13.3 Kreuzende Leitungen.....	10
13.4 Andere betroffene Leitungen.....	10
13.5 Niederschlagswasser.....	10
13.6 Unterbrechungen der Arbeiten.....	10
13.7 Sicherung von städtischem Eigentum.....	10
13.8 Fahrbahnmarkierungen.....	11
13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche.....	11
14 Schlussbestimmung.....	11
Anlage 1: Ansprechpartner der Gemeinde Gerstetten.....	12
Anlage 2: Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Gemeinde Gerstetten.....	13
Anlage 3: Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen.....	14
Anlage 4: Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 StVO...	15
Anlage 5: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen.....	16
Anlage 6: Folgeschäden durch Auflockerungszonen.....	18
Anlage 7: Verdichtung.....	19
Anlage 8: Regelbauweisen für Aufgrabungen in Gerstetten.....	20
Anlage 9: Asphaltoberbau – Abtreppung.....	22
Anlage 10: Asphaltoberbau – Reststreifen.....	23
Anlage 11: Asphaltoberbau – Einphasenbauweise.....	24
Anlage 12: Pflaster und Plattenbeläge – Reststreifen.....	25
Anlage 13:.....	26
Fertigstellungsanzeige.....	26
Anlage 14:.....	27
Abnahmebestätigung.....	27
Anlage 15:.....	28
Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen.....	28

1 Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Gerstetten wurden auf der Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB 96 / 07) erstellt. Diese Richtlinien wurden um Erfahrungen, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Gemeinde Gerstetten ergeben haben, erstellt.

Die AuRiGG 2009 gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Gerstetten, Zuständigkeit Tiefbauamt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Die vorliegenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bilden. Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Gerstetten zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung gelten die unter Abschnitt 2 aufgeführten Regelungen, soweit in den folgenden AuRiGG 2009 (Aufgrabungsrichtlinien) keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die vier in der AuRiGG 2009 festgelegten Regelbauweisen (Anlage 8) sollen die Wiederherstellung der Verkehrsflächen erleichtern und gleichzeitig eine technisch einwandfreie und im Sinne der Wirtschaftlichkeit dauerhaft haltbare Befestigung von notwendigen Straßenaufbrüchen gewährleisten (vergleiche Anlage 6). Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßengesetz für Baden-Württemberg (BWStrG)
- VOB-Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTVE-StB 94 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTVT-StB 98 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV-Asphalt-StB 01 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV-Pflaster-StB 06 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTVA-StB 97/06 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO 01 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP-4 99 Baumschutz auf Baustellen
- RSA-95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB 91 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV BEA-StB 98/03 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB 87 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)

3 Genehmigungspflicht

Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung, verbunden mit einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch das Tiefbauamt Gerstetten in dessen Funktion als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde.

4 Anträge auf Aufbruchgenehmigung

Anträge auf Aufbruchgenehmigung (siehe Anlage 3) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Tiefbauamt einzureichen. Der Antragssteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im **Maßstab 1:500** auf Grundlage der Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in jeweils **2-facher Ausfertigung** beizufügen.

5 Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Zustimmung zu den Arbeiten

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

5.2 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Die zuständigen Mitarbeiter bei der Gemeinde Gerstetten entnehmen Sie bitte Anlage 1.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist zwei Wochen vor Baubeginn beim Tiefbauamt Gerstetten zu beantragen. Der / die Verantwortliche für die Arbeitsstelle ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung (Anlage 3) zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller erbringen.

6 Beginn und Abwicklung der Arbeiten

6.1 Voraussetzungen

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Tiefbauamt Gerstetten eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden (die zu verwendenden Formulare sind in Anlage 3 und in Anlage 13 hinterlegt). Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO ist grundsätzlich die örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart ist ein entsprechender Bestandsplan über die verlegten Anlagen beizufügen. Eine Ausfertigung dieser Genehmigung ist an der Baustelle auf Verlangen vorzuweisen. Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

6.3 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

6.4 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes Gerstetten eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.5 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen. Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Anrampungen aus bituminösen Material in einem Verhältnis von 1:5 sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Aufbruch innerhalb von drei Tagen incl. Deckschicht fachgerecht geschlossen wird. Für alle

Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Gerstetten, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Tiefbauamtes Gerstetten festgestellt, so ist dieses berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Gemeinde Gerstetten durch den Antragsteller zu unterrichten. Die Gemeinde Gerstetten kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteneinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Gemeinde Gerstetten ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Gemeinde Gerstetten berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

6.6 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Gerstetten hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

6.7 Andere betroffene Leitungen

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Das Tiefbauamt Gerstetten behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet Gerstetten zu versagen.

7 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Im Zuge dieser Genehmigung werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gerstetten in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühren werden mittels gesondertem Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung werden nach der Gebührenordnung der Gemeinde Gerstetten gesondert festgesetzt.

8 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Gerstetten oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

9 Aufbruchsperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird das Tiefbauamt der Gemeinde Gerstetten eine Aufbruchsperre von bis zu fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung für Straßen mit Aufbruchsperre wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt. Müssen Straßen aufgrund technischer Erfordernisse (z.B. Einführung neuer Technologien) innerhalb der Sperrfrist aufgegeben werden, sind Wertminderungszuschläge in folgender Höhe (netto - Angaben) zu zahlen:

Natursteinpflaster:	30,- €/m ²
Plattenbeläge:	20,- €/m ²
Rechteckbetonpflaster:	10,-€/m ²
Bituminöse Befestigungen:	15,-€/m ²

Die Schutzfristen und Wertminderungszuschläge entfallen bei unvorhersehbaren Aufbrucharbeiten, deren Erfordernis nachweislich vor dem Straßenneubau nicht vorlag.

10 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Tiefbauamt und dem Ordnungsamt sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

11 Abnahme

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen.

12 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Der Auftraggeber ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die hier genannten Auftraggeber sind auch verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Tiefbauamt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

13 Allgemein technische Bedingungen

13.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerkskammer für Tiefbau eingetragen sind. Dies ist dem Tiefbauamt vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Tiefbauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes zur Genehmigung vorzulegen und gemäß Anlage 8 in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das Straßenbauamt übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde Gerstetten entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen (vergleiche Anlage 9 bis 12) und vom zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Gerstetten, Tiefbauamt anerkannt wurde. Bei Bedarf ist eine Frostschutzschicht von 10 bis 20 cm Dicke einzubauen.

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$, vergleiche hierzu auch Anlage 7). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei

Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes der Gemeinde Gerstetten unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial wird, ohne Sondergenehmigung der Gemeinde Gerstetten in Ausnahmefällen, nicht zugelassen.

13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Zustimmung des Tiefbauamtes der Gemeinde Gerstetten dieser Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren.

13.4 Andere betroffene Leitungen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Aufgrabungsantrag zu bestätigen. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

13.5 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

13.6 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Tiefbauamt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

13.7 Sicherung von städtischem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Tiefbauamt der Gemeinde Gerstetten gehalten werden. Desweiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ von (Anlage 5) ist zu beachten.

13.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen 2002" (ZTV-M 02) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Straßenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV-A-StB 97 / 06 und der RStO 01 in Verbindung mit den in Anlage 8 bzw. 11 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

14 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2010 und treten an die Stelle der bislang verwendeten Aufbruchgenehmigungen.

Anlage 1: Ansprechpartner der Gemeinde Gerstetten

Gemeinde Gerstetten
Technisches Bauamt
Gartenstraße 25
89547 Gerstetten
Fax: 07323/84-66

Leiter Tiefbau:

Jörg Halbauer

Tel. 07323/84-60

E-Mail: Joerg.Halbauer@gerstetten.de

Bautechniker Tiefbau:

Raimond Taxis

Tel. 07323/84-68

E-Mail: Raimond.Taxis@gerstetten.de

Wassermeister:

Ludwig Nusser

Tel. 07323/84-65

E-Mail: Ludwig.Nusser@gerstetten.de

Planauskünfte Kanal/Wasser:

Eberhard Maier

Tel. 07323/84-62

E-Mail: Eberhard.Maier@gerstetten.de

Gemeinde Gerstetten
Ordnungsamt
Wilhelmstraße 31
89547 Gerstetten
Fax: 07323/84-18

Leiter Ordnungsamt:

Rudi Stang

Tel. 07323/84-30

E-Mail: Rudi.Stang@gerstetten.de

Anlage 2: Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Gemeinde Gerstetten

Gas und Strom

EnBW ODR AG
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen
Tel. 07961/82-0
Fax: 07961/82-388
E-Mail: kontakt@enbw.com

Gasversorgung Süddeutschland GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel. 0711/7812-0
Fax: 0711/7812-1411

Strom Gussenstadt und Sontbergen

Alb Elektrizitätswerk Geislingen GmbH & Co. KG
Eybstraße 98-100
73312 Geislingen
Tel. 07331/209-0
Fax: 07331/209-450
E-Mail: info@albwerk.de

Telekommunikation

Deutsche Telekom AG, T-Com
PTI 23 / Bauleitplanung
Pfaffenweg 35
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731/100-86761
Fax: 0731/100-86079
E-Mail: H.Buck@t-com.net

sdt.net AG
Ulmer Straße 130
73431 Aalen
Tel. 01801/888111
Fax: 01801/888555
E-Mail: info@sdt.net

Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Netzentwicklung / Projektierung
Hedelfingerstraße 60
70327 Stuttgart
Tel. 0711/35851-2861
Fax: 06221/333-162006
E-Mail: gerhard.hoefle@kabelbw.com

Anlage 3: Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen

Antrag bitte in **2-facher** Ausfertigung einreichen und zutreffendes bitte ankreuzen

Gemeinde Gerstetten
Tiefbauamt
Gartenstraße 25
89547 Gerstetten
bauamt@gerstetten.de

Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gem. § 45 StVO

Straßenbezeichnung: _____
Antragsteller: _____
Verantwortlicher vor Ort: _____
Telefon-Nr. außerhalb der Arbeitszeit: _____
Ausführungszeitraum: _____

Lage der Arbeitsstelle: _____

- Im Gehweg verbleibende Restbreite _____ m.
- In der Fahrbahn verbleibende Restbreite _____ m.

Aufgrabungsursache: _____

Absicherung der Arbeitsstelle:

Die Absicherung der Arbeitsstelle wird nach

- dem beigefügten Verkehrszeichenplan
- nach Regelplan Nr. _____ vorgenommen.
- Über die Lage von Fremdanlagen haben wir uns informiert.

Die Aufgrabungsbedingungen der Gemeinde Gerstetten werden hiermit anerkannt.

Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst nach Erhalt der verkehrsbehördlichen Anordnung begonnen werden darf. Es wird versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie ggfs. die Aufstellung und Bedienung einer Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Bei Schadensfällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, stellen wir den Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

Anlagen: Skizze:

- Verkehrszeichenplan
- Regelplan
- Lageplan

Datum / Unterschrift des Antragstellers

Anlage 4: Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 StVO

Antragsteller	Gemeinde Gerstetten Örtliche Straßenverkehrsbehörde Wilhelmstraße 31 89547 Gerstetten
Tel.-Nr.: Fax.-Nr.: E-mail:	Tel.-Nr.: 07323/84-30 Fax.-Nr.: 07323/84- 9930 bzw. 07323/84-18 E-mail: Ordnungsamt@Gerstetten.de
Verantwortlicher Bauleiter Tel.-Nr.: Mobil:	Nur von der Behörde auszufüllen Sachbearbeiter: Az.:

Ich/Wir beantrage/n eine

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Vollsperrung für den Verkehr | <input type="checkbox"/> mit innerörtlicher Umleitung |
| <input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung für den Verkehr | <input type="checkbox"/> mit überörtlicher Umleitung |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung | |
| <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße | |
| Gehweg vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | beidseitig vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Dem Antrag sind als Anlagen beigefügt:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Regelplan nach RSA | <input type="checkbox"/> Lageplan |
| <input type="checkbox"/> Planskizze für Umleitung | <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan |
| <input type="checkbox"/> Ein Beschilderungs-/Umleitungsplan soll von der Örtl. Straßenverkehrsbehörde erstellt werden (gebührenpflichtig) | |

Bezeichnung der Straße			
Gemeinde, Teilort			
Zeitraum	von		bis
Beschreibung der Arbeitsstelle (z.B. vor Gebäude Nr., auf Höhe Flst.-Nr., zwischen den Einmündungen der ... Straße und der ... Straße)			
Art der durchzuführenden Arbeiten (genaue Angaben)			
Breite der Fahrbahn im Bereich der Arbeitsstelle		m	
Breite des/der Gehweg/e im Bereich der Arbeitsstelle		m rechts	m links
Breite des für die Arbeitsstelle beanspruchten Fahrbahnbereichs		m	
Breite des für die Arbeitsstelle beanspruchten Gehwegbereichs		m	

Voraussetzung für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde ist der Eingang eines vollständigen Antrages einschließlich der erforderlichen Anlagen, insbesondere sind Lagepläne und/oder Verkehrszeichenpläne und/oder Regelpläne beizufügen.

(Datum)

(Unterschrift)

Anlage 5: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Tiefbauamtes entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an das Tiefbauamt zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 x der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Fachbereich Grünflächen – durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

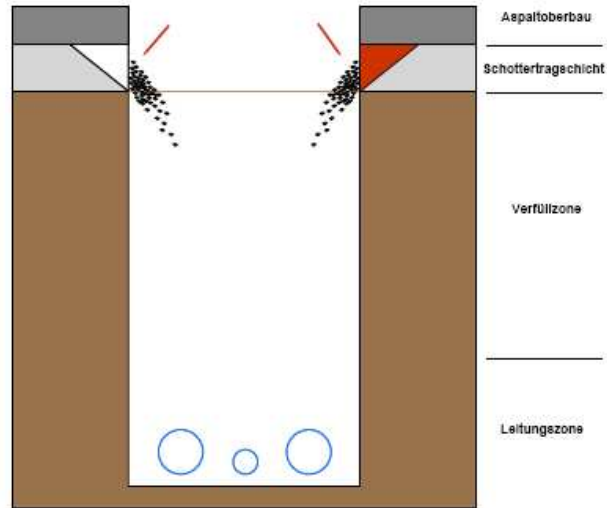
Die auftragnehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich dem Tiefbauamt den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist das Tiefbauamt zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

9. Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit dem Tiefbauamt der Gemeinde Gerstetten durchzuführen.

10. Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufbruchgenehmigungen und Vertragsbestandteil / Angebotsbedingungen in Verdingungsangelegenheiten (Vorbemerkungen). Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

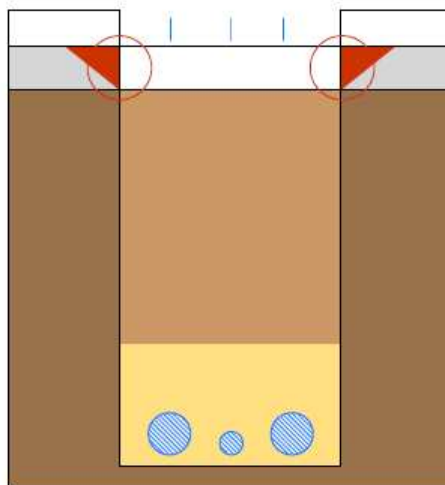
Anlage 6: Folgeschäden durch Auflockerungszonen

Beim Aushub Schottertragschicht wird aufgelockert



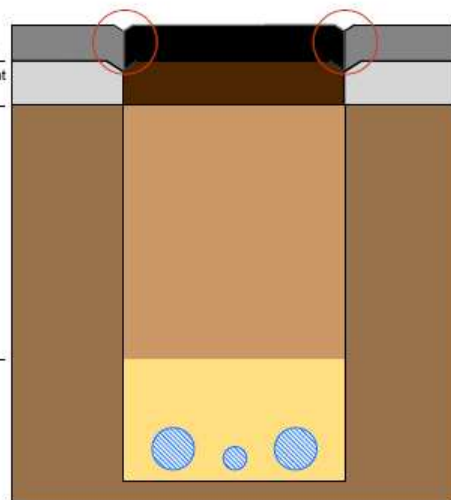
Beim Verfüllen

Verdichtung im Randbereich
nicht ausreichend möglich



Spätere Schäden

Absenkung und Rissbildungen

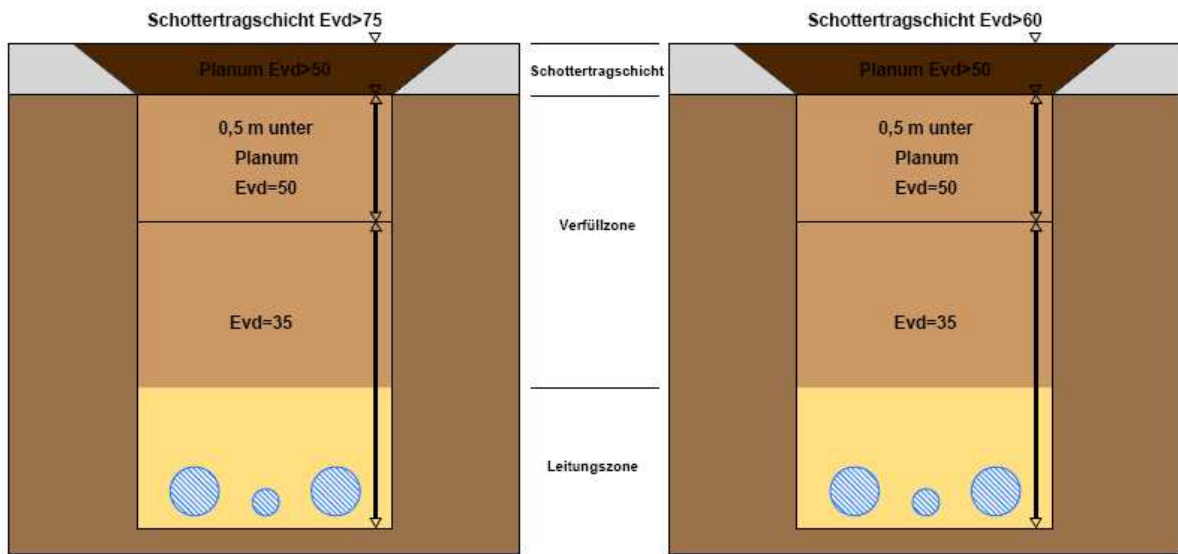


Anlage 7: Verdichtung

Dynamischer Plattendruckversuch Evd (MN/m²)

a) Hauptstraße

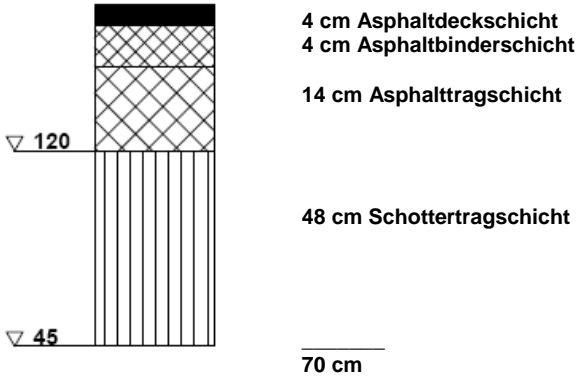
b) Nebenstraße



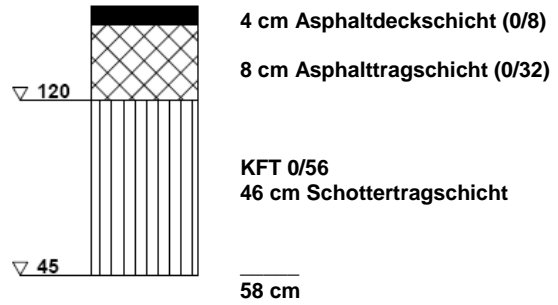
Anlage 8: Regelbauweisen für Aufgrabungen in Gerstetten

Hauptstraßen

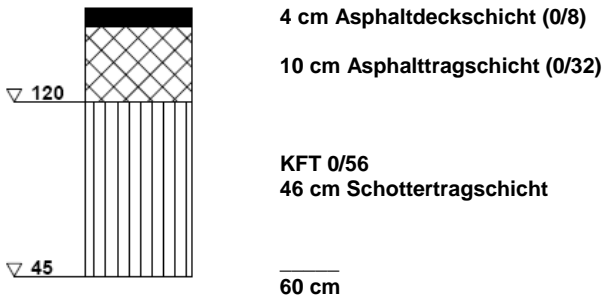
→ Straßenbauamt



Nebenstraßen

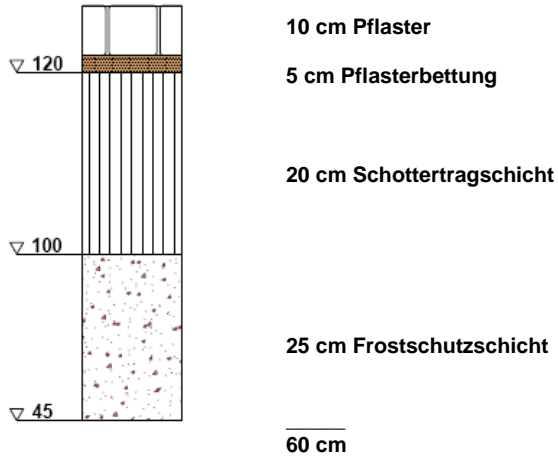


Sammelstraßen



Pflasterstraßen

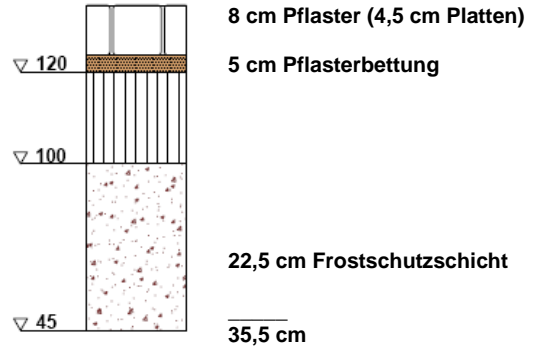
(bei Natursteinpflaster: Abstimmung mit Dem FB 5 Straßen und Kanäle erforderlich!)



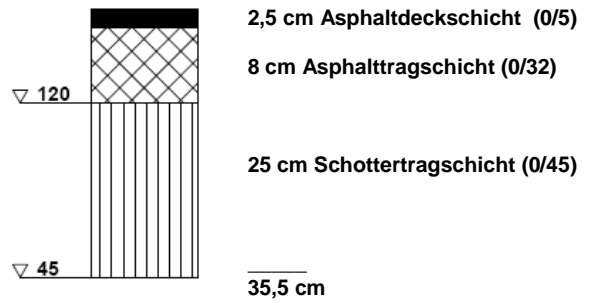
Geh- und Radwege

(bei Natursteinpflaster und Asphaltdeckschichten: Abstimmung mit dem FB 5 Straßen und Kanäle erforderlich!)

Natursteinpflaster

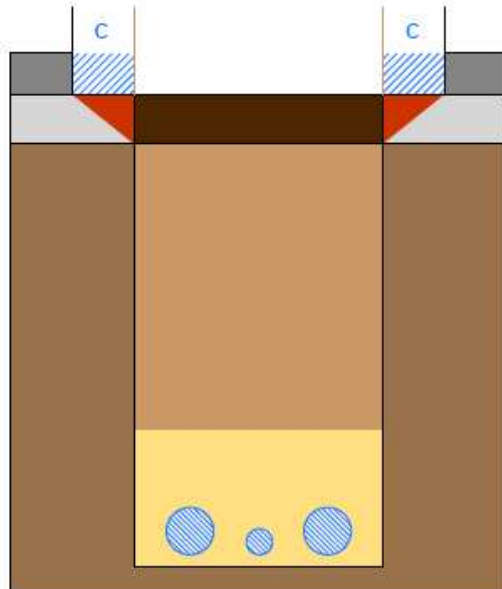


Asphaltdeckschicht



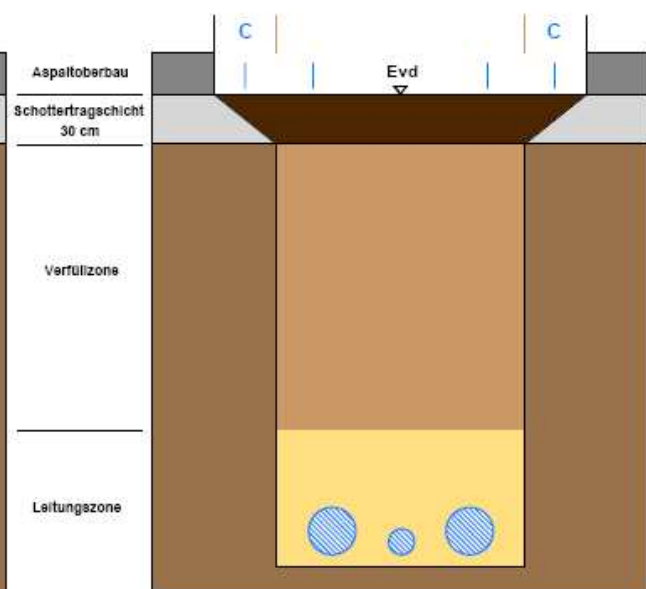
Anlage 9: Asphaltoberbau – Abtreppung

1. Rücknahme (c) des Asphaltoberbaus



- c = mindestens 15 cm, wenn Grabentiefe kleiner als 2 m
- c = mindestens 20 cm, wenn Grabentiefe größer oder gleich 2 m

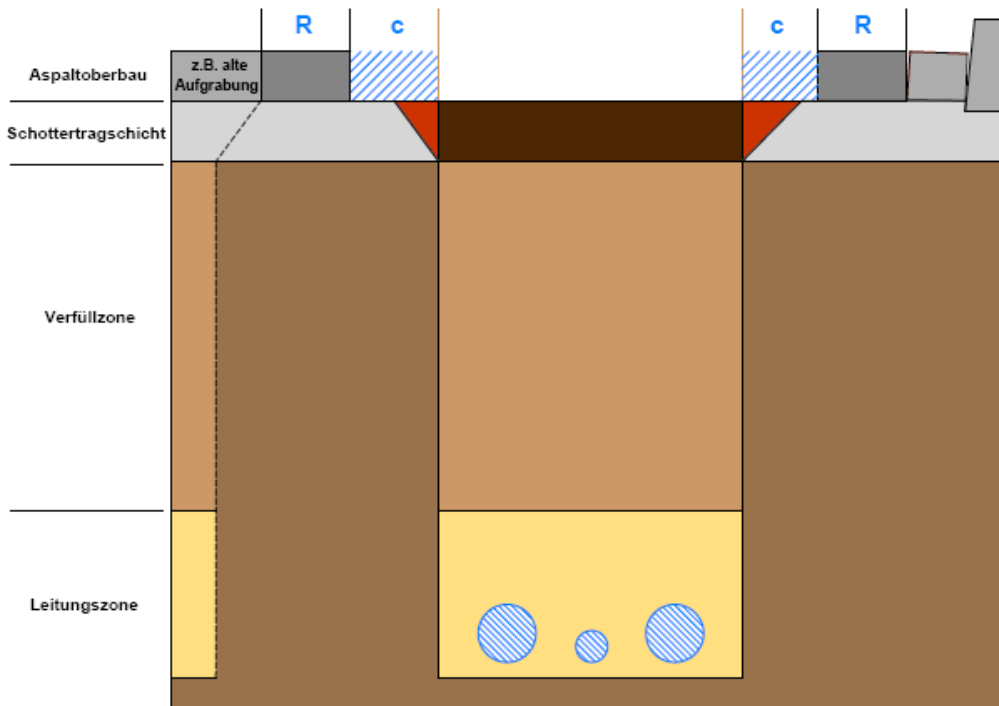
2. Nachverdichten der Schottertragschicht



- Hauptstraßen Evd=75 MN/m²
- Nebenstraßen Evd=60 MN/m²

Anlage 10: Asphaltoberbau – Reststreifen

Entfernen der Reststreifen bis zur alten Aufgrabung oder Rinne



R = kleiner als 35 cm:

Reststreifen wird entfernt

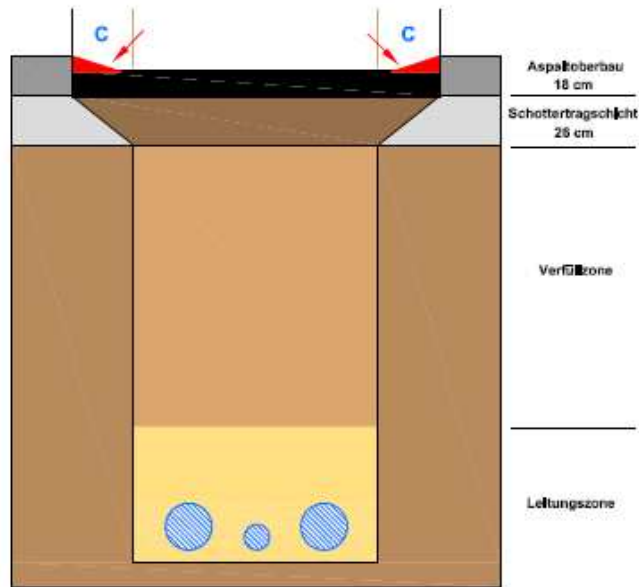
R = größer oder gleich 35 cm:

Tiefbauamt erforderlich

Anlage 11: Asphaltoberbau – Einphasenbauweise

Nur für Nebenstrassen zulässig! / Gräben kleiner als 1,50 m Tiefe.

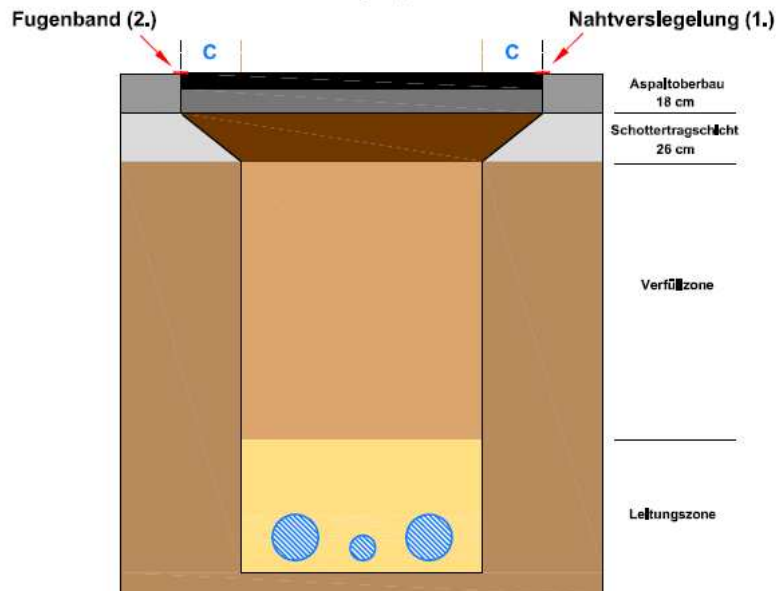
1. Asphalttragschicht



14 cm Asphalttragschicht 0/22 einbauen
Kanten andecken mit kalteinbaufähigem Asphaltmischgut

2. Asphaltdeckschicht

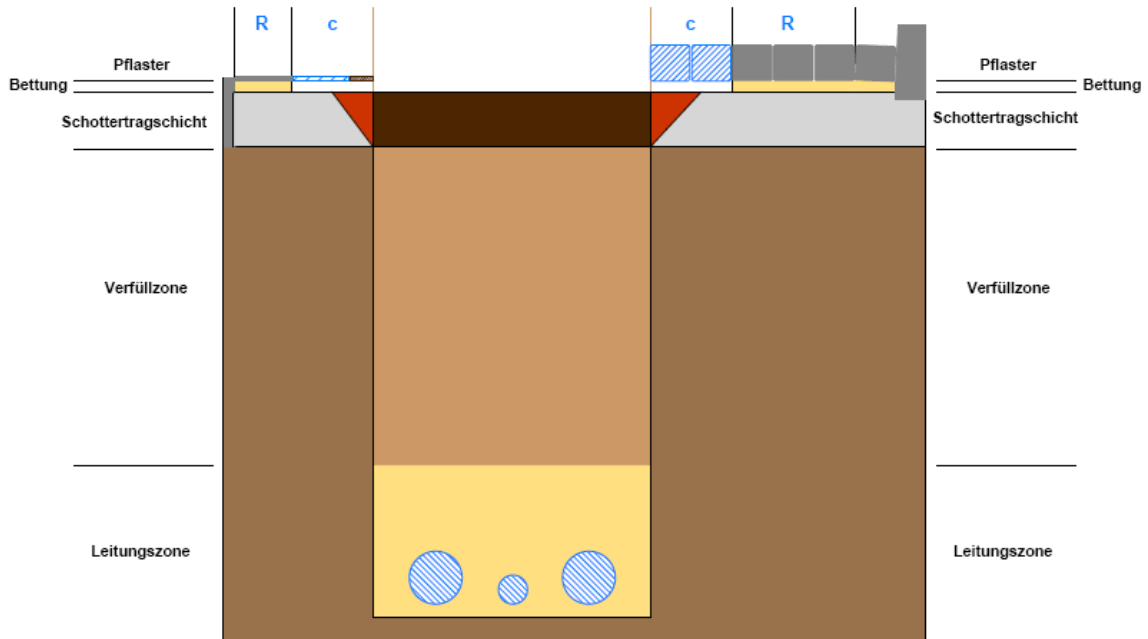
max. 3 Tage später



Gefräste Ränder und Fräsflächen mit Bitumenemulsion anspritzen
Bei geschnittenen Rändern Fugenband einbauen
Deckschicht 4 cm 0/8 einbauen, B160/220 bei Ausführung 1. Nähte
mit Kaltbitumen versiegeln und mit Steinmehl eingruseln.

Anlage 12: Pflaster und Plattenbeläge – Reststreifen

Entfernen der Reststreifen (R) bis zum Kantenstein oder Rinne



in Fahrbahnen: R kleiner als 40 cm oder 1/2 Bogenbreite

in Geh.- und Radwegen: R kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite

Anlage 13:

Fertigstellungsanzeige

An die
Gemeinde Gerstetten
Tiefbauamt
Gartenstraße 25
89547 Gerstetten
bauamt@gerstetten.de

Genehmigungsnummer: _____

Straße: _____

Ursache der Aufgrabung: _____

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsbedingungen der Gemeinde Gerstetten, Tiefbauamt hergestellt worden. Es wird um Abnahme gebeten.

Datum / Firmenstempel / Unterschrift

Anlage 14:

Abnahmebestätigung

Absender:

Genehmigungsnummer: _____

Straße: _____

Ursache der Aufgrabung: _____

Abnahmebestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der oben genannte Aufbruch abgenommen wurde. Nach dem äußeren Befund ist die Oberfläche der Bürgersteig- und Straßendecke endgültig wiederhergestellt und zurzeit in genügend verkehrssicheren Zustand. Diese Bestätigung bezieht sich nicht auf die Beschaffenheit des Aufbruches unter Oberfläche.

Bemerkung:

Die 5-jährige Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag dieser Abnahme.

Im Auftrag

Datum / Sachbearbeiter
Tiefbauamt Gemeinde Gerstetten

Anlage 15:

Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

zur Aufgrabung

Ortsbezeichnung: _____

Der von mir/uns benannte "Verantwortliche für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs" hat die gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" geforderte Qualifikation für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen.

Den Qualifikationsnachweis habe(n) ich/wir auf separater Anlage beigefügt. Mir/uns ist bekannt, dass beim Fehlen eines solchen Nachweises die Gemeinde Gerstetten jederzeit berechtigt ist, die Arbeiten einstellen zu lassen und eine Wiederaufnahme solange untersagt werden kann, bis ein entsprechender Nachweis durch die bauausführende Firma erbracht wird.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel und Unterschrift)